

(Staatsminister DDr. Beck.)

(A) mit dem Justizministerium folgendes zu erklären.

Der päpstliche Erlaß vom 9. Oktober d. J. betrifft das privilegium fori der römisch-katholischen Kleriker. Die Erwägung, daß es unpassend sei, daß die Lehrer der Gläubigen, die Spender des Sakraments, den Laien als Richtern unterstellt würden, hatte die katholische Kirche veranlaßt, ihre Diener nicht nur in kirchlichen Standes- und Amtsangelegenheiten, sondern auch in rein bürgerlichen Zivil- und Kriminalsachen vor ihre Gerichtsbarkeit zu ziehen. Nachmals ist in den mit einzelnen Staaten abgeschlossenen Konkordaten (Österreich, Bayern, Württemberg, Baden) namentlich in Zivil-, aber auch in Kriminalsachen bis zu einem gewissen Grade auf das privilegium fori verzichtet worden; wo aber keine solchen Konkordate bestehen, hält es die römische Kirche aufrecht. Die staatliche Gesetzgebung hat es nirgends anerkannt. In der Bulle des Papstes Pius IX. vom 12. Oktober 1869, durch welche die Zensuren neu geregelt wurden, die mit der Verletzung eines Gesetzes ohne weiteres von selbst eintreten, wurde die dem Papste speziell vorbehaltenen Exkommunikation über die verhängt, die unter Mißachtung der für das betreffende Gebiet geltenden kirchenrechtlichen Bestimmungen mittelbar oder unmittelbar Laienrichter zwingen, geistliche Personen in Zivil- und Kriminalsachen vor das weltliche Gericht zu ziehen. In einschränkender Auslegung dieser Konstitution wurde jedoch namentlich in der Congr. Inquis. vom 23. Januar 1886 ausgeführt, daß die Zensur nur die weltlichen Gesetzgeber und Obrigkeiten treffe, die Laienrichter zwingen, geistliche Personen vor ihre Gerichtsbarkeit zu ziehen, und es solle der Privatkläger an Orten, wo man, obwohl der Papst dem privilegium fori nicht derogiert habe, sein Recht nur beim weltlichen Richter verfolgen könne, den Bischof um Erlaubnis bitten, ehe er einen Geistlichen vor das weltliche Gericht ziehe. Gegen diese einschränkende Auslegung wendet sich der neue päpstliche Erlaß vom 9. Oktober 1911, indem er die Bulle vom 12. Oktober 1869 p. VII authentisch dahin erläutert, daß jede Privatperson, welche irgendwelche kirchliche Personen in Kriminal- oder Zivilsachen ohne Erlaubnis der kirchlichen Behörde vor ein weltliches Gericht zitiert und zum öffentlichen Auftreten daselbst zwingt, der dem Papste vorbehaltenen Exkommunikation verfällt. So weit der Inhalt des Motu proprio.

In der öffentlichen Behandlung der Angelegenheit ist nun mehrfach und teilweise von sehr beachtlichen Seiten die Gültigkeit und Anwendbarkeit jenes

Erlasses auf Deutschland in Abrede gestellt worden. Insbesondere hat der Prälat Dr. F. Heiner, Auditor de Rota Romana, etwa in der Stellung eines Reichsgerichtsrats, der über die Anschauungen der leitenden kirchlichen Kreise unterrichtet sein dürfte, in einem Leitartikel der „Kölnischen Volkszeitung“ Nr. 1013 vom 27. November d. J. folgendes ausgeführt:

„Wer italienische Verhältnisse kennt, begreift obiges Motu proprio, nicht aber versteht man, wie sich Länder, auf die dasselbe gar keinen Bezug hat, darob aufregen und ereifern können.“

(Widerspruch. — Abg. Nischke: „Kölnische Volkszeitung“!)

Wir haben hierbei speziell Deutschland und Österreich im Auge, die durch den genannten Erlaß in keiner Weise getroffen werden.“

Später fährt er fort:

„Was das übrige Deutschland (nämlich außer Bayern) abtrifft, so ist auch hier das Privilegium fori abrogiert, zwar nicht durch ausdrückliche Vereinbarungen zwischen Staat und Kirche, sondern durch entgegenstehendes Gewohnheitsrecht. Daß sich ein solches Gewohnheitsrecht überhaupt bilden kann, ist zweifellos, wenn auch einige Kanonisten dies leugnen.“

(Abg. Hettner: Eben!)

Und endlich sagt er:

„Wo also das Privilegium nicht mehr besteht, wie in Österreich durch Konkordat und in Deutschland durch entgegenstehendes Gewohnheitsrecht, da kann auch von einer Verletzung dieses Privilegs nicht die Rede sein und danach auch nicht besagte Exkommunikation eintreten. Ich spreche dies offen nicht bloß als Kanonist, sondern auch als Auditor oder Richter am höchsten kirchlichen Gerichtshofe in Rom aus, ohne eine Desavouierung fürchten zu müssen, weshalb ich hier auch offen mit meinem Namen hervortrete.“

Auch in zwei Leitartikeln der „Germania“ Nr. 275 vom 30. November d. J. bekennt sich Universitätsprofessor Dr. Ebers-Münster i. W. im allgemeinen zur gleichen Ansicht mit folgenden Sätzen:

„All dies spricht doch offenbar dafür, daß ein tacitus consensus, wenn nicht des Papstes selbst, der sich auch annehmen läßt, so doch mindestens der Bischöfe vorliegt. Es muß demnach für Deutschland eine gewohnheitsrechtliche Derogation der gemeinrechtlichen Bestimmungen angenommen werden: Das privilegium fori gilt praktisch nur noch für die rein